# SATZUNG DER GEMEINDE GÄGELOW
# ÜBER DEN BEBAUUNGSPLAN NR. 6a "Gressow - Süd"

Planzeichnung Teil A
M 1:1000

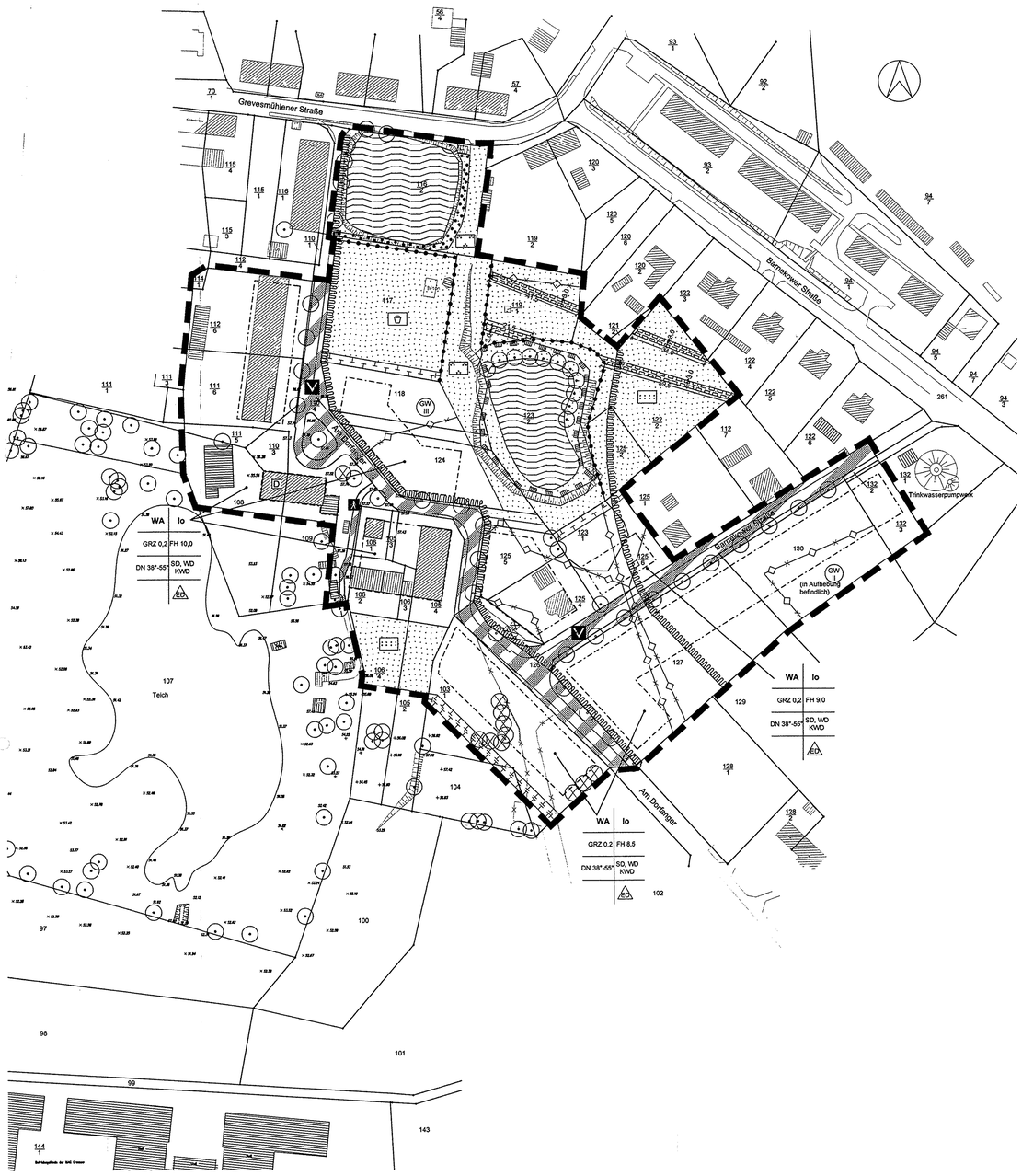


## Hinweise:

Teile des Planungsraumes befinden sich innerhalb der Trinkwasserschutzzonen III und II der Trinkwasserfassung Gressow. Die damit verbundenen Nutzungsbeschränkungen und die Richtlinie für Trinkwasserschutzgebiete (1. Teil-Schutzgebiete für Grundwasser, DVGW-Regelwerk Arbeitsblatt W 101) sind zu beachten. Die ausgewiesenen Bauflächen in der Trinkwasserschutzzone II können erst dann einer baulichen Nutzung zugeführt werden, wenn die beantragte Aufhebung dieser Schutzzone erfolgt ist oder wenn eine entsprechende Ausnahmegenehmigung ergangen ist. Auskunft darüber gibt das Umweltamt, Untere Wasserbehörde, des Landkreises Nordwestmecklenburg.

Nach gegenwärtigem Kenntnisstand sind von der geplanten Maßnahme keine Bodendenkmale betroffen. Um die Arbeiten nötigenfalls baubegleitend archäologisch betreuen zu können, ist es erforderlich, der Unteren Denkmalschutzbehörde beim Landkreis Nordwestmecklenburg den Beginn der Erdarbeiten rechtzeitig, mindestens zwei Wochen vorher schriftlich und verbindlich anzuzeigen. Werden unvermutet Bodendenkmale entdeckt, ist dies gem. § 11 Abs. 2 DSchG unverzüglich der zuständigen Behörde anzuzeigen. Fund und Fundstelle sind bis zum Eintreffen eines Vertreters des Landesamtes für Bodendenkmalpflege bzw. der Kreisbodendenkmalpflege in unverändertem Zustand zu erhalten. Verantwortlich hierfür sind der Entdecker, der Leiter der Arbeiten, der Grundeigentümer sowie zufällige Zeugen, die den Wert des Fundes erkennen. Die Verpflichtung erlischt 5 Werktage nach Zugang der Anzeige.

Nach gegenwärtigem Kenntnisstand sind in dem Geltungsbereich der Satzung keine Altablagerungen oder Altlastenverdachtsflächen bekannt. Werden bei Bauarbeiten Anzeichen für bisher unbekannte Belastungen des Untergrundes (unnatürlicher Geruch, anormale Färbung, Austritt verunreinigter Flüssigkeiten, Ausgasungen, Altablagerungen) angetroffen, ist der Grundstücksbesitzer gem. § 4 Abs. 3 Bundes-Bodenschutzgesetz (BBodSchG) zur ordnungsgemäßen Entsorgung des belasteten Bodenaushubs verpflichtet. Auf die Anzeigepflicht beim Umweltamt des Landkreises, Sachgebiet Altlasten und Immissionsschutz wird hingewiesen.

Plangrundlagen:
Topographische Karte Maßstab 1:10000, Landesvermessungsamt M-V; Lage- und Höhenpläne im Maßstab 1:500 bzw. 1:1000, Stand 16.11.2001 bzw. 5.12.2001, Vermessungsbüro Dubbert, eigene Erhebungen

## Planzeichenerklärung

Es gilt die Planzeichenverordnung 1990 (PlanzV 90) vom 18. Dezember 1990 (BGBl. 1991 I S. 58)

### 1. Festsetzungen

**Art der baulichen Nutzung** (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB, § 4 BauNVO)

WA – Allgemeines Wohngebiet (§ 4 BauNVO)

**Maß der baulichen Nutzung** (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB, §§ 16 u. 18 BauNVO)

GRZ – zulässige Grundflächenzahl

I – Zahl der Vollgeschosse als Höchstmaß

FH – Firsthöhe in m als Höchstmaß über Bezugspunkt

**Bauweise, Baugrenzen** (§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB, §§ 22, 23 BauNVO)

o – offene Bauweise

ED – nur Einzel- und Doppelhäuser zulässig

Baugrenze

DN – zulässige Dachneigung

SD,WD KWD – Satteldach, Walmdach, Krüppelwalmdach

**Verkehrsflächen** (§ 9 Abs. 1 Nr. 11 BauGB)

Straßenbegrenzungslinie

Verkehrsfläche besonderer Zweckbestimmung

V – geschwindigkeitsreduzierter Bereich

Fußweg

**Hauptabwasserleitung** (§ 9 Abs. 1 Nr. 13 u. Abs. 6 BauGB)

unterirdisch

**Grünflächen** (§ 9 Abs. 1 Nr. 15 BauGB)

Grünflächen

Spielplatz, öffentlich

Parkanlage, öffentlich

Hausgärten, privat

**Wasserflächen und Flächen für die Wasserwirtschaft**
(§ 9 Abs. 1 Nr. 16 und Abs. 6 BauGB)

Wasserflächen

GW – Flächen mit wasserrechtlichen Festsetzungen Schutzgebiet für Grundwassergewinnung - Schutzzone II und III

**Planungen, Nutzungsregelungen, Maßnahmen und Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft**
(§§ 1a, 9 Abs. 1 Nr. 20 und 25 BauGB)

Umgrenzung von Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft

Umgrenzung von Schutzgebieten und Schutzobjekten im Sinne des Naturschutzes (Ausgleichsflächen)

Umgrenzung von Flächen für die Erhaltung von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzung

Anpflanzen von Bäumen

Erhalten von Bäumen

**Regelungen für den Denkmalschutz** (§ 9 Abs. 6 BauGB)

D – Einzelanlagen, die dem Denkmalschutz unterliegen

**Sonstige Planzeichen**

Leitungsrecht zu Gunsten der Eigentümer der Flurstücke 120/2, 122/3 122/4, 122/5 und 122/6

Grenze des räumlichen Geltungsbereiches des Bebauungsplanes (§ 9 Abs. 7 BauGB)

Abgrenzung unterschiedlicher Nutzung (§ 16 Abs. 5 BauNVO)

### 2. Darstellungen ohne Normcharakter

vorhandene bauliche Anlagen

vorhandene Flurstücksgrenzen

125/5 – Flurstücksnummern

×52.41 – Höhenangabe in m ü. HN

× – künftig fortfallend

Böschung

5.00 – Bemaßung

Aufgrund des § 10 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. August 1997 (BGBl. I S. 2141, ber. BGBl. 1998 I S. 137) einschließlich aller rechtskräftigen Änderungen sowie nach § 86 der Landesbauordnung Mecklenburg-Vorpommern (LBauO M-V) in der Neufassung der Bekanntmachung vom 6. Mai 1998 einschließlich aller rechtsgültigen Änderungen wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung vom folgende Satzung über den Bebauungsplan Nr. 6a der Gemeinde Gägelow für das rd. 3,8 ha große bebaute und abzurundende Gebiet in der Ortslage Gressow, östlich der Tressower Straße, westlich der Barnekower Straße, südlich der Grevesmühlener Straße und nördlich des Tierzuchtbetriebes, Flur 2, Gemarkung Gressow, mit der Gebietsbezeichnung "Gressow-Süd", bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B) sowie folgende Satzung über die Örtlichen Bauvorschriften erlassen:

## Teil B - Text

Es gilt die Baunutzungsverordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. Januar 1990 (BGBl. I S. 132), zuletzt geändert durch Artikel 3 Investitionserleichterungs- und Wohnbaulandgesetz vom 22.4.1993 (BGBl. S. 466)

**1. Art und Maß der baulichen Nutzung** (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB und §§ 1, 4, 16, 18 und 19 BauNVO)

1.1 In den festgesetzten Allgemeinen Wohngebieten sind Anlagen für Verwaltungen, Gartenbaubetriebe und Tankstellen auch ausnahmsweise nicht zulässig. Betriebe des Beherbergungsgewerbe sowie sonstige nicht störende Gewerbebetriebe können ausnahmsweise zugelassen werden.

1.2 Für die festgesetzten Firsthöhen gilt als Bezugspunkt die Höhenlage der Fahrbahnmitte der ausbaufähigen vorhandenen Erschließungsstraße, zu- bzw. abzüglich des natürlichen Höhenunterschiedes gegenüber der Mitte der straßenseitigen Gebäudefront. Die Firsthöhe ist gleich die Höhenlage der oberen Dachbegrenzungskante, also der äußere Schnittpunkt der beiden Dachschenkel.

**2. Bauweise** (§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB, § 22 BauNVO)

In den festgesetzten Allgemeinen Wohngebieten ist ausschließlich die offene Bauweise, verbunden mit der Errichtung von Einzel- und Doppelhäusern, zulässig.

**3. Beschränkung der Zahl der Wohnungen in Wohngebäuden**
(§ 9 Abs. 1 Nr. 6 BauGB)

In den festgesetzten Allgemeinen Wohngebieten sind pro selbständigem Wohngebäude nicht mehr als zwei Wohnungen zulässig.

**4. Flächen für die Versickerung von Niederschlagswasser**
(§ 9 Abs. 1 Nr. 14 BauGB)

Das auf den privaten Flurstücken anfallende Niederschlagswasser ist auf den jeweiligen privaten Flächen zur Versickerung zu bringen. Nachweislich nicht versickerbares Niederschlagswasser ist in die zentrale Straßenentwässerung einzuleiten.

**5. Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft** (§ 9 Abs. 1 Nr. 20 und Abs. 1a BauGB, § 200a und § 202 BauGB)

5.1 Grundstückszufahrten, Stellplätze und deren Zufahrten sind in wasserdurchlässiger Bauweise herzustellen.

5.2 Bei den Erdarbeiten anfallender, unbelasteter Bodenaushub ist in nutzbarem Zustand zu erhalten und an Ort und Stelle wieder zu verwerten oder einer Wiederverwertung zuzuführen. Anfallender Bauschutt ist ordnungsgemäß zu entsorgen bzw. einer Wiederverwertung zuzuführen.

5.3 Innerhalb der in der Planzeichnung dargestellten Flächen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft sind nördlich der Flurstücke 118 und 123/1 dreireihige Feldhecken zu entwickeln. Innerhalb der dargestellten Flächen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft am südwestlichen Ortsrand (Ortsrandbepflanzung) ist eine mindestens vierreihige Feldhecke zu entwickeln. Dazu sind ausschließlich einheimische Sträucher folgender Arten und Pflanzqualitäten anzupflanzen und dauerhaft zu erhalten: Kornelkirsche (Cornus mas), Roter Hartriegel (Cornus sanguinea), Haselnuß (Corylus avellana), Eingriffliger Weißdorn (Crataegus monogyna), Pfaffenhütchen (Euonymus europaeus), Heckenkirsche (Lonicera xylosteum), Holzapfel (Malus sylvestris), Traubenkirsche (Prunus padus), Schlehe (Prunus spinosa), Hundsrose (Rosa canina), Sal- Weide (Salix caprea), Schwarzer Holunder (Sambucus nigra), Schneeball (Viburnum opulus) (mind. 2x verschult, Höhe 80 – 100 cm).

5.4 Die festgesetzten Pflanzmaßnahmen sind gemäß DIN 18916 vorzunehmen. Der angepflanzte Gehölzbestand ist in seiner Funktionstüchtigkeit durch geeignete Pflegemaßnahmen auf Dauer zu erhalten. Dabei sind die Pflegemaßnahmen nach DIN 18919 durchzuführen. Funktionsbeeinträchtigende Ausfälle sind in gleicher Qualität zu ersetzen.

5.5 Die derzeitige Zufahrt zur Milchviehanlage auf den Flurstücken 102 und 103/1 der Flur 2, Gemarkung Gressow, ist aufzugeben und vollständig zu entsiegeln. Weiterhin ist die Fläche der ehemaligen Waage auf dem Flurstück 125/4, Flur 2, Gemarkung Gressow, vollständig zu entsiegeln. Dazu sind die vorhandenen Betonplatten auf einer Fläche von ca. 1200 m² vollständig aufzunehmen und ordnungsgemäß zu entsorgen.

5.6 Zum Ausgleich der Eingriffe in Natur und Landschaft ist auf dem Flurstück 64/25, Flur 1, Gemarkung Gägelow, ist auf einer Fläche von 2.450 m² die intensive Ackernutzung aufzugeben. Eine Teilfläche von 1.850 m² ist mit einer Gras- Kräuter- Mischung einzusäen und der natürlichen Sukzession zu überlassen. Die Fläche ist einmal jährlich zu mähen. Das Mähgut ist zu entfernen. Eine extensive Beweidung der Fläche ist anstelle der Wiesenmahd möglich.
Innerhalb der anzulegenden Sukzessionsfläche sind zwei Gehölzinseln mit einer Gesamtfläche von 600 m² herzustellen. Es sind vorzugsweise Schlehe (Prunus spinosa), Weißdorn (Crataegus monogyna), Hundsrose (Rosa canina), Pfaffenhütchen (Euonymus europaeus) und Holunder (Sambucus nigra) (1 St./ m², 2 x verschult, Höhe 80 bis 100 cm) anzupflanzen und dauerhaft zu erhalten. Auf 10% der Fläche sind Heister aus Feldahorn (Acer campestre), Hainbuche (Carpinus betulus) und Stieleiche (Quercus robur) anzupflanzen und dauerhaft zu erhalten.

5.7. Alle unter den Punkten 5.3 und 5.6 festgesetzten Gehölzflächen sind gegen Wildverbiss für die Dauer der Entwicklungspflege von drei Jahren mit einem Schutzzaun einzufrieden.

5.8 Die unter den Punkten 5.3, 5.4, 5.5 und 5.6 festgesetzten Kompensationsmaßnahmen werden gemäß § 9 Abs. 1a BauGB den Baugrundstücken 130, 127, 103/1, 125/6, 124 und 118 der Flur 2, Gemarkung Gressow, zugeordnet. Die Kompensationsmaßnahmen werden von der Gemeinde durchgeführt. Die Kosten für die Bereitstellung der Flächen sowie für die Durchführung und Sicherung der Maßnahmen werden auf Grundlage der Satzung zur Erhebung von Kostenerstattungsbeträgen auf die Eigentümer der Zuordnungsgrundstücke umgelegt.

**6. Flächen zum Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen**
(§ 9 Abs. 1 Nr. 25a BauGB)

Entlang der Verkehrsfläche sind an den gekennzeichneten Stellen straßenweise einheitlich und in einem Abstand von 10,0 m Vogelkirsche (prunus avium "plena") oder Rotdorn (craetegus leavigata "Paul's Scarlet") anzupflanzen (Hochstamm, 3 x verpflanzt, 16-18 cm Stammumfang) und dauerhaft zu erhalten.

**7. Örtliche Bauvorschriften** (§ 9 Abs. 4 BauGB sowie § 86 LBauO M-V)

7.1 Die Dächer der Hauptgebäude sind nur mit einer Dachneigung von 38° bis 55° zulässig. Zulässige Dachformen sind Satteldächer, Walm- und Krüppelwalmdächer.

7.2 Für Dacheindeckungen der Hauptgebäude sind nur unglasierte rote, rotbraune, schwarze oder anthrazitfarbene Ziegel oder Betonpfannen sowie schwarzer Schiefer zulässig. Ebenso zulässig ist die Eindeckung mit Reet. Die Verwendung von glänzenden oder spiegelnden Materialien zur Herstellung der Dächer ist nicht zulässig.

7.3 Die Außenwände der Hauptgebäude sind grundsätzlich als geputzte Flächen, als Sichtmauerwerk oder in echtem Fachwerk auszubilden. Bei der Fassadengestaltung ist die Kombination der genannten Materialien mit Holz zulässig. Bei der Ausbildung der Außenwände sind nur gebrochene Farben in den Farbtönen Rot, Braun, Gelb und Weiß zulässig.
Die Ausbildung reinweißer Fassadenteile ist nur in Kombination mit Holz, Fachwerk oder Sichtmauerwerk zulässig. Die Verwendung von glänzenden oder spiegelnden Materialien zur Herstellung der Fassaden ist nicht zulässig. Die Verwendung von Kunststoffelementen bei der Fassadengestaltung ist ebenso unzulässig wie die Verwendung von Fachwerkimitaten. Bei den der Straßenseite zugewandten Außenwänden sind Fenster nur mit stehenden Formaten zulässig.

7.4 Die Aufstellung oberirdischer Gas- oder Ölbehälter ist nicht zulässig.

7.5 Die Anbringung von Satellitenempfangseinrichtungen ist nur auf den straßenabgewandten Gebäudeseiten zulässig.

7.6 Stellplätze von Müllbehältern sind mit einer blickdichten, dauerhaften Bepflanzung, begrünten Umkleidung oder Rankgittern zu versehen.

7.7 Die Installation von Anlagen zur Nutzung der Sonnenenergie ist auf den Dachflächen zulässig.

7.8 In den Allgemeinen Wohngebieten sind Werbeanlagen nur an der Stätte der Leistung zulässig. Hinweisschilder an anderen Orten als an der Stelle der Leistung sind nicht zulässig. Dies gilt auch für angemietete Stellflächen in privaten Vorgärten. Soweit die zulässigen Werbeanlagen an den Gebäuden angebracht sind, darf ihre Fläche maximal 0,5 m², soweit sie nicht an Gebäuden angebracht sind maximal 1,0 m² betragen.

7.9 Einfriedungen auf den der Erschließungsstraße zugewandten Grundstücksseiten sind nur als Laubholzhecke, Holzzaun mit senkrechter Lattung oder Feldsteinmauer bis zu einer Höhe von 1,2 m zulässig. Drahtzäune sind nur in Verbindung mit Hecken und bis zu deren Wuchshöhe zulässig.

7.10 Es wird auf § 84 der Landesbauordnung M-V verwiesen, wonach ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig dieser nach § 86 Landesbauordnung M-V erlassen Satzung über die örtlichen Bauvorschriften zuwiderhandelt.


Stadt- und Regionalplanung
Partnerschaftsgesellschaft
Dipl. Ing. Martin Huffmann
Dipl. Geogr. Lars Fridde
Ulrichshe Str. 97 · 23966 Wismar
Tel. 03841- 28 75 07/08
Fax 03841- 28 75 09


## Verfahrensvermerke:

Aufgestellt aufgrund des Aufstellungsbeschlusses der Gemeindevertretung vom 27.6.2000. Die ortsübliche Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses ist durch Veröffentlichung im Amtsblatt Gägelow am 04.08.2000 erfolgt.

Gägelow, den 30.10.2004 (Siegel) Kalf, Bürgermeister

Die für Raumordnung und Landesplanung zuständige Stelle ist gemäß § 17 Landesplanungsgesetz (LPlG) mit Schreiben vom 16.01.2001 beteiligt worden.

Gägelow, den 30.10.2004 (Siegel) Kalf, Bürgermeister

Die Bürger sind gemäß § 3 Abs. 1 BauGB durch öffentliche Auslegung des Vorentwurfes, in der Zeit vom 2.1.2001 bis 12.1.2001 während der Dienststunden im Amtsgebäude des Amtes Gägelow, frühzeitig beteiligt worden. Die Träger öffentlicher Belange sind gemäß § 4 BauGB mit Schreiben vom 15.01.2001 zur Abgabe einer Stellungnahme aufgefordert worden.

Gägelow, den 30.10.2004 (Siegel) Kalf, Bürgermeister

Die Gemeindevertretung hat am 06.11.2001 den Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 6a mit Begründung einschließlich der örtlichen Bauvorschriften gebilligt und zur öffentlichen Auslegung bestimmt.

Gägelow, den 30.10.2004 (Siegel) Kalf, Bürgermeister

Die von der Planung berührten Träger öffentlicher Belange sind über die öffentliche Auslegung informiert worden.

Gägelow, den 30.10.2004 (Siegel) Kalf, Bürgermeister

Der Entwurf der Satzung über den Bebauungsplan Nr. 6a, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), die Begründung dazu sowie der Entwurf der Satzung über die örtlichen Bauvorschriften haben in der Zeit vom 02.01.2001 bis zum 12.01.2001 während der Dienststunden nach § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich ausgelegen. Die öffentliche Auslegung ist mit dem Hinweis, dass Anregungen während der Auslegungsfrist von jedermann schriftlich oder zur Niederschrift vorgebracht werden können, am 20.12.2000 durch Veröffentlichung im Amtsblatt Gägelow bekanntgemacht worden.

Gägelow, den 30.10.2004 (Siegel) Kalf, Bürgermeister

Der Entwurf der Satzung wurde nach der öffentlichen Auslegung durch den Beschluss der Gemeindevertretung vom 10.09.2002 geändert. Daher haben der geänderte Entwurf, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), die Begründung dazu sowie der Entwurf der Satzung über die örtlichen Bauvorschriften in der Zeit vom 21.10.2002 bis zum 05.11.2002 während der Dienststunden nach § 3 Abs. 3 BauGB erneut öffentlich ausgelegen. Die öffentliche Auslegung ist mit dem Hinweis, dass Anregungen zu den geänderten und ergänzten Teilen während der Auslegungsfrist von jedermann schriftlich oder zur Niederschrift vorgebracht werden können, am 04.10.2002 durch Veröffentlichung im Amtsblatt Gägelow bekannt gemacht worden. Die berührten Träger öffentlicher Belange wurden von der Auslegung benachrichtigt.

Gägelow, den 30.10.2004 (Siegel) Kalf, Bürgermeister

Der Entwurf der Satzung wurde nach der erneuten öffentlichen Auslegung durch den Beschluss der Gemeindevertretung vom 13.5.04 geändert. Daher haben der geänderte Entwurf, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), die Begründung dazu sowie der Entwurf der Satzung über die örtlichen Bauvorschriften in der Zeit vom 22.06.04 bis zum 20.07.04 während der Dienststunden nach § 3 Abs. 3 BauGB erneut öffentlich ausgelegen. Die öffentliche Auslegung ist mit dem Hinweis, dass Anregungen zu den geänderten und ergänzten Teilen während der Auslegungsfrist von jedermann schriftlich oder zur Niederschrift vorgebracht werden können, am 07.06.04 durch Veröffentlichung im Amtsblatt Gägelow bekannt gemacht worden. Die berührten Träger öffentlicher Belange wurden von der Auslegung benachrichtigt.

Gägelow, den 30.10.2004 (Siegel) Kalf, Bürgermeister

Der katastermäßige Bestand am 02.07.02 wird als richtig dargestellt bescheinigt. Hinsichtlich der lagerichtigen Darstellung der Grenzpunkte bestehen Bedenken, dass eine Prüfung nur grob erfolgte, da die rechtsverbindliche Flurkarte im Maßstab 1:1000 vorliegt. Regressansprüche können nicht abgeleitet werden.

Wismar, den 15.8.2005 (Siegel) Öffentlich bestellter Vermesser

Die Gemeindevertretung hat die vorgebrachten Anregungen der Bürger sowie die Stellungnahmen der berührten Träger öffentlicher Belange am 26.10.04 geprüft. Das Ergebnis ist mitgeteilt worden.

Gägelow, den 30.10.2004 (Siegel) Kalf, Bürgermeister

Der Bebauungsplan Nr. 6a, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B) sowie die örtlichen Bauvorschriften wurden am 26.10.04 von der Gemeindevertretung als Satzung beschlossen. Die Begründung wurde mit Beschluss der Gemeindevertretung vom 26.10.04 gebilligt.

Gägelow, den 30.10.2004 (Siegel) Kalf, Bürgermeister

Die Satzung über den Bebauungsplan Nr. 6a, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), wird hiermit ausgefertigt.

Gägelow, den 30.10.2004 (Siegel) Kalf, Bürgermeister

Die Stelle, bei der der Plan auf Dauer während der Dienststunden von jedermann eingesehen werden kann und über den Inhalt Auskunft zu erhalten ist, ist am 09.11.2004 im Amtsblatt Gägelow bekanntgemacht worden. In der Bekanntmachung ist auf die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie auf die Rechtsfolgen (§ 215 Abs. 1 BauGB) und weiter auf Fälligkeit und Erlöschen von Entschädigungsansprüchen (§ 44 BauGB) hingewiesen worden. Die Satzung über den Bebauungsplan Nr. 6a ist mit Ablauf des 09.11.04 in Kraft getreten.

Gägelow, den 08.11.2004 (Siegel) Kalf, Bürgermeister

Übersichtsplan M 1:10 000

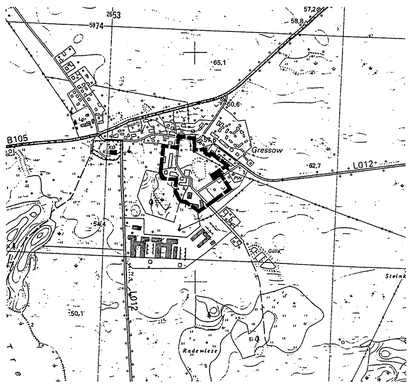


## Satzung der Gemeinde Gägelow über den Bebauungsplan Nr. 6a

## "Gressow-Süd"

für das rd. 3,8 ha große bebaute und abzurundende Gebiet in der Ortslage Gressow, östlich der Tressower Straße, westlich der Barnekower Straße, südlich der Grevesmühlener Straße und nördlich des Tierzuchtbetriebes, Flur 2, Gemarkung Gressow, Gebietsbezeichnung "Gressow-Süd"